

Eckpunkte für eine aktuelle Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG)

Beschluss Fachausschuss / AG Wissenschaft 8. März 2010

Grundlagen:

Der Fachausschuss Stadt des Wissens hat am 21. 3. 2007 auf der Grundlage der Beschlüsse der SPD Landespartei tag umfassende Vorstellungen zur Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes veröffentlicht. Erhebliche Teile dieser Vorstellungen sind in den letzten Jahren insbesondere im Rahmen der Hochschulvertragsverhandlungen, aber auch durch die Modernisierung an den Hochschulen in die Praxis umgesetzt worden, während insbesondere die Vorstellungen zur Verbesserung der Studierbarkeit durch die Hochschulen in großen Teilen noch nicht umgesetzt worden sind, teilweise sogar in ihr Gegenteil verkehrt wurden.

Ungeachtet der bestehenden Notwendigkeit einer umfassenden Novellierung, besteht nunmehr die Möglichkeit für eine sog. kleine Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes. Mit dieser ist für die aktuellen nachfolgenden Bereiche eine Neuregelung entsprechend den politischen Zielsetzungen und Grundüberzeugungen der SPD zu erreichen:

- Hochschulen bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts. Allen Mitgliedern ist weiterhin die demokratische Teilhabe an der Selbstverwaltung nach gesetzlich festgelegten Mitwirkungsgrundsätzen zu sichern und so auszugestalten, dass sie auch wahrgenommen werden. Maßnahmen zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter sind auf allen Ebenen und in allen Bereichen verbindlich festzulegen.
- Offener Zugang - auch für beruflich Qualifizierte und im Berufsleben stehende Personen - und Chancengleichheit sowie umfassende Betreuung während des Studiums sind Voraussetzung dafür, dass möglichst viele junge Menschen an den Hochschulen für ihre Aufgaben in einer demokratischen Gesellschaft vorbereitet und ausgebildet werden können.
- Die Eigenständigkeit, Handlungsfähigkeit und Verantwortung der Hochschulen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Aufgaben und Verfahrensweisen ist zu stärken. Damit sollen Leistungsfähigkeit und Effizienz besser gesichert und Exzellenz im überregionalen und internationalen Vergleich ermöglicht werden.
- Die staatliche Verantwortung für die Hochschulen nimmt das zuständige Senatsmitglied im wesentlichen mit Hilfe von Zielvereinbarungen/ Rahmenverträgen wahr, die für mehrere Jahre abgeschlossen werden und die der Zustimmung des Abgeordnetenhauses bedürfen. Diese Verträge sind als Ziel- und Leistungsvereinbarungen auszugestalten.

Im Einzelnen ergeben sich damit folgende Eckpunkte:

Ziele und Rahmenvorgaben zur **Gestaltung von Lehre, Studium und Prüfungen** sind auf Grundsätzliches mit der Zielsetzung der Sicherstellung einer allgemeinen Studierbarkeit und wissenschaftlichen Berufsqualifizierung unter Gewährleistung der Rechtssicherheit für Lehrenden und Lernende zu beschränken. Dazu gehören allgemeine Grundsätze für

gestufte Abschlüsse, Modularisierung, studienbegleitende Prüfungsverfahren einschließlich derer Charakter, Wiederholbarkeiten sowie Überprüfungsverfahren, Internationalisierung, Sicherstellung eines Teilzeitstudiums und Ermöglichung des E-Learnings. Die Zielsetzungen der Modernisierung der Studienabschlüsse, die Verbesserung der Qualität von Lehre, die Erhöhung der Betreuung und die Einführung begleitender Prüfungen entsprechend den realen Studieninhalten sowie die Sicherung international anerkannter Forschungsmöglichkeiten, sind dabei zu sichern.

Die gesetzlich verankerten Rechte auf die freie Studierbarkeit der eingeschriebenen Studierenden in Berlin und Brandenburg ist verbindlich auszugestalten. Das 2 Prüfersystem bei allen letzten Prüfungsmöglichkeiten für das Weiterstudieren und die jeweiligen Abschlussarbeiten ist durch die Hochschulen einzuhalten.

Durch die Einführung allgemeiner Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen ist die Transparenz der Studienbedingungen und die Entlastung der Hochschulen zu ermöglichen. Dieser entsprechende Prüfungsordnungen werden von der zuständigen Senatsverwaltung bestätigt. Studienordnungen sind ihr anzuzeigen. Studiengänge sind unter Berücksichtigung einer maximalen wöchentlichen Studienarbeit von 45 Stunden zu akkreditieren.

Für die **Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**, die Immatrikulation und Exmatrikulation, sind die grundsätzlichen Angelegenheiten im Gesetz zu regeln. Dabei ist die Wechsellmöglichkeit zwischen den Hochschulen nach Abschluss eines gestuften Abschlusses in Themen und berufsspezifisch vergleichbaren Studienbereichen zu garantieren. Das Gebot der Kapazitätsausschöpfung ist auch in allen Teilstudiengängen der dualen und trialen Studienmöglichkeiten zu beachten und der gerichtlichen Überprüfung ohne Kostenbelastung der StudienbewerberInnen zu unterwerfen. Der Zugang für beruflich Qualifizierte ist mit bindenden Betreuungsverpflichtungen der Hochschulen ebenso abzusichern wie mit der Ermöglichung von Teilzeitstudien in allen Studiengängen.

Die Umsetzung der Zielsetzungen für die Ausgestaltung der Studienmöglichkeiten verlangt die Festlegung der Erbringung der überwiegenden Lehrleistungen in allen Studiengängen durch dafür qualifizierte Professor/innen (einschl. Juniorprofessur). Alle **Professor/innen** bleiben - auch bei unterschiedlichen Schwerpunkten in Lehre oder Forschung - rechtlich gleichgestellt. Das Berufungsrecht obliegt weiterhin dem zuständigen Senatsmitglied. Für die Professor/innen sollen die berufliche Wege von der Juniorprofessur bis zur Professur auf Lebenszeit an derselben Hochschule nach deren Einführung (tenure track) nunmehr allgemein geregelt werden.

Nach der Einführung von strukturierten Programmen für Doktorand/innen für die **Promotionsphase** gemäß dem Bologna-Prozess sind neben der Finanzierung durch Stipendien auch Verfahren für die Teilnahme der berufstätigen Promotionsstudierenden an diesen bindend auszugestalten. Sozialpolitische Komponenten sind zu berücksichtigen. Mit Doktorand/innen können ergänzende Verträge für Tätigkeiten in der Forschung und zur Unterstützung der Lehre geschlossen werden. Für Promovierte sind allgemein Übergangsstellen in Lehre und Forschung zu schaffen (postdoc-Stellen). Zur Finanzierung der Promotionsstipendien, der Übergangsstellen und zusätzlicher Professoren-Stellen (W1, W2, W3) werden schrittweise die Mittel des bisherigen Mittelbaus eingesetzt. Die entsprechenden Schritte werden in den Hochschulverträgen vereinbart. Die Funktionsstellen für wissenschaftliche Dienstleistungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die **Lehrverpflichtung** wird den Fachbereichen / Fakultäten insgesamt zugewiesen, die sie differenziert und unter Berücksichtigung eines Mindestanteils von je einem Drittel der Tätigkeit in Lehre und Forschung auf das Lehrpersonal verteilen. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung wird die tatsächliche Belastung in Lehre, Betreuung von Studierenden und bei Prüfungen (teaching load) angemessen berücksichtigt. Die Fachbereiche / Fakultäten legen entsprechende Personalstruktur- und Entwicklungspläne vor.

Engagement und Erfolg in der **Lehre** werden bei der Leistungsbeurteilung und den daraus resultierenden Konsequenzen für eine wissenschaftliche Karriere stärker als bisher berücksichtigt.

Zur Ergänzung des Lehrangebots ausschließlich zur Einbeziehung weiterer Kompetenzen aus beruflichen Tätigkeitsfeldern ist ein erneuertes System von **Lehraufträgen** zu schaffen. Die Höhe der Lehrauftragsvergütungen wird weiterhin vom Staat festgelegt.

Das Gesetz soll die Einführung eines allgemeinen **Wissenschafts-Tarifvertrags** ermöglichen.

Bei den **studentischen Hilfskräften** bleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Rahmenregelung und näherer Ausgestaltung durch einen Tarifvertrag.

Mit den Hochschulverträgen werden die staatlichen Zuschüsse für die Hochschulen für mehrere Jahre festgelegt. Die Zuschüsse sichern eine Grundausstattung. Darüber hinaus orientieren sie sich an erbrachten Leistungen der jeweiligen Hochschule, wobei das Verhältnis von Lehre zu Forschung differenziert nach den Hochschultypen von 60 zu 40 an den Universitäten und 90 zu 10 an den übrigen Hochschulen mittelfristig erreicht werden soll. Die übrigen Kriterien, insbesondere die im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter sollen in ihrer aktuellen Gewichtung berücksichtigt werden. Die Hochschulen sind verpflichtet, ihre Lehre und Forschung intern zu evaluieren und die Ergebnisse zu veröffentlichen. In regelmäßigen Abständen erfolgt zusätzlich eine externe Evaluierung der Lehr- und Forschungsleistungen (Output). Die Hochschulen veröffentlichen jährlich für das vorangegangene Studienjahr für jeden angebotenen Studiengang die Zahlen der Studienplätze, der Studienplatzbewerber/innen, der tatsächlichen Studienanfänger/innen und die der Absolvent/innen. Bei den Forschungsleistungen sollen neben dem Input-Faktor „Drittmittel“ stärker als bisher der international übliche Output-Faktor „Publikationen“ (nach Maßgabe der fächerspezifischen Publikationsmöglichkeiten gewichtet) sowie die Nachwuchsförderung berücksichtigt werden. Die Verträge dienen der Umsetzung der Ziele des Landes zur Hochschulentwicklung (Art, Umfang, Erfolge und Qualität von Ausbildungs- und Forschungsleistungen in bestimmten Fächergruppen oder für bestimmte Berufsfelder, z.B. Lehrerausbildung, Forschungs Kooperation, Dienstleistungen, Wissenstransfer, Erfolge in der Gleichstellung etc.).

Die **innere Verfasstheit der Hochschulen** ist nach der Experimentierklausel zwischenzeitlich in sehr unterschiedlicher Art und Weise durch die einzelnen Hochschulen geregelt worden. Diese Modelle sind teilweise hochschulspezifisch erfolgreich, in einem leider viel höheren Maße erscheinen sie jedoch selbst den öffentlichen Protagonisten offensichtlich nicht zukunftsfähig. Neben der Diskussion über Paritäten und deren Wahlverfahren sind die Grundsätze der Vertretung aller Gruppen an den jeweiligen Hochschulen teilweise nicht mehr gesichert, ebenso die Möglichkeit der aktiven Teilnahme an der Selbstverwaltung, insbesondere für Studierende und den wissenschaftlichen Mittelbau. Die Übertragung von Aufgaben an die Studierendenschaften hat sich im Wesentlichen bewährt. Die Sicherstellung dieser Aufgaben und der Rechte der durch die Studierendenschaften Beschäftigten ist nunmehr allgemein zu gewährleisten.

Die **verfassten Studierendenschaften** bleiben mit ihren Organen als rechtsfähige Teilkörperschaften mit Aufgaben, Rechten und Pflichten erhalten. Sie erhalten für die

übertragenen staatlichen Aufgaben das Recht und die finanziellen Mittel der Einstellung von berufsqualifizierten Personal auf Dauerstellen sowie die personalrechtliche Dienststellenfunktion nebst der Personalratsfähigkeit. Sie können sich der Einrichtungen der Hochschule für die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bedienen und auch die Haushaltsführung in eine treuhändische Verwaltung der Hochschule teilweise übertragen. Die Tätigkeit in Gremien und in der studentischen Selbstverwaltung soll Studierendenvertreter/innen im Rahmen der „Allgemeinen Berufsvorbereitung“ als Studienleistung angerechnet werden. Sie erhalten daneben eine Aufwandsentschädigung in allen Gremien und Wahlämtern. Ansonsten ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Für Beschäftigte mit befristeten Stellen und mit leistungsbezogenen Gehaltskomponenten ist ein zwingender Nachteilsausgleich im Gesetz zu bestimmen, der keiner arbeitsvertraglicher Verhandlung bedarf.

Hochschulen geben sich ihre **Grundordnung**, nach der sie arbeiten und gestalten wollen, selbst. Die Grundordnung wird durch das **Koncil** verabschiedet, das durch Urwahl in den Mitgliedergruppen gebildet wird. Für dessen Zusammensetzung sollen grundsätzlich folgende Paritäten gelten: 1 Professor/innen : 1 akademischer Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterin : 1 Studierende/r : 1 sonstiger Mitarbeiter/sonstige Mitarbeiterin, im übrigen ist bei Entscheidungen über Forschung und Lehre weiterhin die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten.

In der Grundordnung sind bestimmte Aufgaben und Verfahren der **Selbstverwaltung** zu regeln:

Wahl von Leitungen auf zentraler Ebene und Fachbereichsebene, die für Planungs- und Verwaltungsfunktionen verantwortlich sind; die zugehörigen Gremien sind für grundsätzliche Entscheidungen und in umfassender Weise für Initiativ- und Kontrollfunktionen zuständig. Sie tagen öffentlich. Unterhalb dieser Ebenen kann es ständige Kommissionen geben. Bei Bedarf können zeitlich und inhaltlich begrenzte Kommissionen gebildet werden, in denen die Gruppen nach dem geltenden Schlüssel vertreten sind. Die Kommissionen für Studium- und Lehre sind mit bindenden Kompetenzen entsprechend der geltenden Regelungen des BerlHG auszugestalten und die Wahl der Vertreterinnen der einzelnen Mitgliedsgruppen in Kommissionen ist nur nach Nominierung durch die eigenen Mitgliedsgruppe zulässig. Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten sind für die zentrale Ebene der Hochschulen und für die einzelnen Bereiche zu sichern.

In der Grundordnung ist ein **Kuratorium** als Aufsichtsgremium für die Hochschulleitung sowie zur Entscheidung über die Entwicklungs- und Haushaltsplanung vorzusehen. Diesem sollen hochschulexterne Sachverständige aus verschiedenen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen sowie mindestens ebenso viele gewählte Vertreter der vier Mitgliedergruppen der Hochschule angehören. Die Hochschulleitung und das zuständige Senatsmitglied haben in dem Kuratorium beratende Stimme. Die hochschulexternen Mitglieder werden vom Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt. Die verbindliche Regelung von Berichtspflichten und Kontrollrechten ist Voraussetzung für eine Grundordnung.

Das BerlHG enthält daher als Anlage eine **Referenzgrundordnung**, die für jene Hochschulen anwendbar ist, die bis zu einem im Gesetz festzulegenden Termin die eigene Grundordnung nicht überarbeiten bzw. deren Grundordnung einzelne Teilbereiche nicht regelt.